

S a t z u n g

über Ehrungen der Stadt Marktheidenfeld

Der Stadtrat Marktheidenfeld erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS 1 S. 461) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Stadt Marktheidenfeld verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

1. die Verdienstmedaille der Stadt
2. den Ehrenring der Stadt
3. den großen Ehrenring der Stadt
4. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 der Gemeindeordnung).

§ 2

1. Die Verdienstmedaille der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich auf dem Gebiet des Sozialwesens, im Ehrenamt, der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben.
2. Der Ehrenring der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihre Leistung auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft und des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft Verdienste erworben haben, mindestens 10 Jahre Bürger der Stadt Marktheidenfeld sind und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der große Ehrenring der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerschaft außerordentliche Verdienste erworben haben, mindestens 20 Jahre Bürger der Stadt Marktheidenfeld sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Verdienstmedaillen, Ehrenringe und Ehrenbürgerrechte können nicht an amtierende Bürgermeister, Stadtratsmitglieder oder städtische Bedienstete verliehen werden.

§ 4

1. Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen ist ein Kuratorium, bestehend aus dem 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und weiteren sechs Mitgliedern, die von den Fraktionen des Stadtrates im Verfahren nach Hare-Niemeyer ausgewählt und bestellt werden. Beschlüsse dieses Kuratoriums bedürfen einer Mehrheit von 5 Stimmen.
2. Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Stadtratsmitglieder bedarf.

Die Ehrungen werden in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates vorgenommen.

§ 5

1. Die Verdienstmedaille besteht aus einer Silbermünze, die auf der Vorderseite das Stadtwappen und auf der Rückseite die Inschrift "Für besondere Verdienste" trägt.
2. Der Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt in der Fassung eine Goldmünze mit dem Wappen der Stadt Marktheidenfeld. In die Innenseite des Rings ist der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung einzugravieren.
3. Der große Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet, in dessen Stein (Lagen-Onix) das Wappen der Stadt eingeschnitten ist. Die goldene, etwas erhöhte Umrandung, die den Stein umfaßt, trägt in hervorstehenden Buchstaben die Inschrift:

"Großer Ehrenring der Stadt Marktheidenfeld"

In die Innenseite des Ringes ist der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung einzugravieren.

§ 6

1. Die Verdienstmedaille und der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

"... hat sich um die Stadt Marktheidenfeld verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom ... in dankbarer Anerkennung die Verdienstmedaille, den Ehrenring/großen Ehrenring der Stadt Marktheidenfeld verliehen.
Marktheidenfeld,
Stadt Marktheidenfeld:
1. Bürgermeister."
2. Mit der Aushändigung wird die Verdienstmedaille/der Ehrenring Eigentum des Ausgezeichneten. Er bleibt auch nach seinem Tode den Erben als Andenken. Die Verdienstmedaille und der Ehrenring sind nicht veräußerlich.

§ 7

1. Die Ehrungen nach § 1 können einer Persönlichkeit nebeneinander zuteil werden.
2. Die mit dem Ehrenbürgerrecht und dem Ehrenring ausgezeichneten Persönlichkeiten werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen.
3. Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenbürgerbrief und Ehrenring sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, 10. September 1998
STADT MARKTHEIDENFELD:

Dr. Scherg
1. Bürgermeister

¹ §2 geändert zum 23.09.2004